

Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Aachen

vom 19.12.2000

(in der Fassung des 1. Nachtrages) ¹

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2 Abs. 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in der Sitzung vom 13.12.2000 nachstehende Verwaltungsgebührenordnung und als ihren Bestandteil den anliegenden Gebührentarif beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die von städtischen Dienststellen vorgenommen werden, werden Gebühren nach dieser Ordnung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Das Recht, nach besonderen Gebührenordnungen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.
Besondere Gebührenordnungen und gesetzliche Bestimmungen, nach denen Gebühren erhoben werden, sind in einem Anhang, der nicht Bestandteil dieser Gebührenordnung ist, aufgeführt.

§ 2

Höhe der Verwaltungsgebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen.
- (2) Sind im Gebührentarif Mindest- und Höchstsätze vorgesehen, so sind bei der Berechnung der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen oder Leistungen nebeneinander vorgenommen (z.B. Anfertigung einer Abschrift und deren Beglaubigung), so ist für jede Handlung die festgesetzte Gebühr zu erheben.
- (4) Sofern die Verwaltungsgebühr nicht bar entrichtet wird, beträgt sie wegen des mit der Einziehung des Betrages verbundenen Verwaltungsaufwandes mindestens 5,- € (10,- DM).

¹

1. Nachtrag vom 05.12.2002, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 18.12.2002

§ 3

Sachliche Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind:

- (1) Mündliche Auskünfte.
- (2) Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsofopferfürsorge, des Lastenausgleichs, der Jugendhilfe, der Ausbildungsförderung und des Schwerbehindertengesetzes .
- (3) Amtshandlungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes vom 21.07.1956 (BGBl. I S. 651) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 31.05.1961 (BGBl. I. S. 661, berichtigt S. 1079), beide in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Vorlage bei Behörden.
- (5) Amtshandlungen, welche die Stadt Aachen aus dem Dienstverhältnis ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern, den Ruhehaltsempfängern oder einem Hinterbliebenen dieser Person gegenüber vornimmt.
- (6) Beglaubigungen von Zeugnissen, die von Schulen der Stadt Aachen zur Vorlage bei anderen Schulen und Hochschulen und für Bewerbungen ausgestellt werden.

§ 4

Persönliche Gebührenbefreiung

Von Gebühren befreit sind

- a) das Land Nordrhein-Westfalen, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

Die Gebührenbefreiung gilt nicht für gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, § 19 Satz 1 ÖGDG erbrachte Leistungen.

§ 5

Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass der Verwaltungsgebühr

- (1) Die Dienststelle kann auch dann, wenn der Gebührentarif es nicht ausdrücklich vorsieht, auf Antrag des Gebührenpflichtigen eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint.
- (2) Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, der durch die Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt wird. Wird die Leistung der Verwaltung von mehreren beantragt oder begünstigt sie mehrere Personen unmittelbar, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist im Voraus, spätestens jedoch bei der Vornahme der gebührenpflichtigen Leistung, zu entrichten. Eines besonderen Bescheides bedarf es in der Regel nicht.
- (2) In besonderen Fällen, namentlich dann, wenn die Vornahme gebührenpflichtiger Leistungen schriftlich beantragt wird, kann die Gebühr durch Postnachnahme eingezogen werden. Porto- und Nachnahmekosten werden hierbei mit eingezogen. Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- (3) Soweit die Verwaltungsgebühren nicht durch den Fachbereich Steuern und Kasse eingezogen werden, sind auf die Niederschriften, Urkunden usw. als Quittung Gebührenmarken zu kleben und zu entwerten, falls nicht Gebührendrucker verwendet werden.

§ 8

Erstattung barer Auslagen

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) Im Einzelfall besonders hohe Telegrafien-, Fernschreib-, Fernsprechgebühren sowie Fax-, Internet-, und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - f) Fahrtkosten für Ortsbesichtigungen und dergleichen.
- (2) Die §§ 5 bis 7 gelten entsprechend.

§ 9

Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung abgelehnt, so sind, sofern nicht der Gebührentarif für die Ablehnung eine besondere Gebühr oder Gebührenbefreiung vorsieht, 10 bis 50 v.H. der Gebühr zu erheben, die im Falle der Vornahme der Amtshandlung zu erheben wäre. Die Mindestgebühr beträgt 0,25 € (0,50 DM). Keine Gebühr ist zu erheben, wenn der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.
- (2) Wird der Antrag zurückgenommen, bevor die Gebühr fällig wird (§ 7 Satz 1), so können 10 bis 50 v.H. der Gebühr erhoben werden.

§ 10

Gebühren für Widerspruchsbescheide

- (1) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist, und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes, so darf nur ein angemessener Teil der ursprünglichen Gebühr zugrunde gelegt werden. Wird Widerspruch gegen eine Gebührenfestsetzung erhoben, ist ein Viertel der streitigen Gebühr, höchstens jedoch 25,- € (50,- DM), zu berechnen.

§ 11

Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu Verwaltungsgebühren richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 a

Euro-Einführung

Die Euro-Beträge gelten ab dem 01.01.2002.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind die in den Klammerzusätzen enthaltenen DM-Beträge maßgeblich, die dann ersatzlos wegfallen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung vom 09.11.1971 in der Fassung des 8. Nachtrages vom 30.04.1997 außer Kraft.